

## Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Drogist/in (Ausbildungsordnung vom 30. Juni 1992)

### **I. Prüfungsfächer**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsfächer:

<b>Prüfungsfächer</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Höchstpunktzahl</b>
Drogeriebetriebslehre	programmiert	90	100
Ware und Verkauf	konventionell	180	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	programmiert	60	100
Praktische Übungen	mündlich	45	100

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Praktische Übungen gemäß § 8 Absatz 7 Ausbildungsordnung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

### **II. Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist gemäß § 8 Absatz 8 Ausbildungsordnung bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsfach Ware und Verkauf mindestens „ausreichend“,
3. in einem weiteren Fach (Drogeriebetriebslehre oder Wirtschafts- und Sozialkunde) mindestens „ausreichend“,
4. in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“.

### **III. Mündliche Ergänzungsprüfung**

#### Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 8 Absatz 6 Ausbildungsordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen.

### Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 bis 100 Punkten bewertet werden und soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### IV. Bewertungsschlüssel

Noten					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

06.06.2024 sok